

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 08 64 · 53188 Bonn

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Marie-Luise Fasse, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Referat 23

Standortentwicklung, Agrar-Umweltmaßnahmen

Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn
Tel.: 0228 703-0, Fax: -8498

Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen Referat 23

Auskunft erteilt Herr Born

Durchwahl 15 81

Fax 0228/703-19 15 81

Mail rolf.born@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben

Frau Fasse_Stellungnahme Nationalpark Siebengebirge.doc
Bonn 30.04.2008

Geplanter Nationalpark Siebengebirge



Sehr geehrte Frau Fasse,

für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist zu der öffentlichen Anhörung zu folgenden Gesichtspunkten Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 3. Hinweise zu Organisation und Finanzierungsfragen:

Die Landwirtschaft als wichtiger und wesentlicher Partner im „Bürger-nationalpark Siebengebirge“ sieht es daher auch als notwendig und sinnvoll an, dass die Landwirtschaft als gleichberechtigter Vertragspartner in die geplante Rahmenvereinbarung mit eingebunden wird. Gleichmaßen sollte die Landwirtschaft vor Ort ebenfalls im regionalen Nationalparkbeirat vertreten sein. Die demokratisch gewählten Organe von Rheinischem Landwirtschaftsverband und Landwirtschaftskammer entsenden dann geeignete Landwirte aus dem Planbereich bzw. aus den unmittelbar angrenzenden Regionen in die Nationalpark-Gremien.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Zu Punkt 4. Akzeptanz in der Region:

Die Landwirtschaftskammer sieht die Möglichkeit der Schaffung eines „Bürgerationalparks Siebengebirge“ als nachhaltige Chance für die Region an und möchte sich auch entsprechend in die Überlegungen und Bemühungen einbringen. Dies kann aber sachgerecht und nachhaltig nur gewährleistet sein, wenn auch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben sind.

Zur Vorbereitung der Schaffung eines „Bürgerationalparks Siebengebirge“ sind in einer Reihe von Arbeitsgruppen entsprechende Unterlagen erarbeitet worden. So hat z. B. die Landwirtschaft in dem Arbeitskreis „Nutzungen“ intensiv mitgearbeitet. Sowohl durch die Planungen im Bereich des vorgesehenen „Bürgerationalparks Siebengebirge“ als auch durch die Planungen z. B. im Rahmen des Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzeptes in angrenzenden Bereichen ist die Landwirtschaft direkt und massiv tangiert. 20 % der Nationalparkfläche werden als Offenland landwirtschaftlich genutzt. Der Nationalpark ist umgeben von ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben hat in den letzten Jahren sehr gezielt den Weg der betrieblichen Diversifikation gewählt, d. h. diese Betriebe haben eine Betriebsentwicklung im Bereich von Einkommenskombinationen gewählt und sich auf das Angebot von Serviceleistungen im weitesten Sinne spezialisiert. Diese Serviceleistungen reichen von Direktvermarktung über Pensionspferdehaltung bis hin zum Kindergeburtstag auf dem Bauernhof. All diese Betriebe sind aber durch ihre konsequent und zielbewusst vorgenommene Entwicklung und Investition darauf angewiesen, dass die bisherige Nutzung in Art und Weise auch zukünftig fortgesetzt werden kann. Dies gilt sowohl für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen direkt als auch indirekt für mögliche Auswirkungen durch den Nationalpark.

Es wurde nachdrücklich betont, dass die Nationalparkverordnung keine weiteren Verbote über die bereits festgelegten Bestimmungen der bestehenden Naturschutzverordnung hinaus enthalten wird. Darunter fällt auch die uneingeschränkte Bejagung im gesamten Nationalpark sowie die Festlegung, dass eine Prozessschutzzone nicht direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen soll, sondern vielmehr eine „Pufferzone“ von mindestens 300 m einzuhalten ist. Auf die besonders problematische Situation unserer Weinbaubetriebe muss in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Wesentlich ist auch, dass die vorhandenen, der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienenden Wegeverbindungen erhalten bleiben, auch soweit sie in Waldflächen verlaufen.

In dem Abschlussbericht wurden die vorstehenden Punkte nicht berücksichtigt. Es findet sich lediglich ein Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht (Bereich der zweifachen Baumlänge). Diese klaren Zusagen und Festlegungen sollten auch in die Rahmenvereinbarung bzw. Nationalparkverordnung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Born